



Bereitstellungstag: 17.12.2019

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadthalle Kleve vom 13.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadthalle Kleve beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

1. Die Stadt Kleve unterhält eine Stadthalle an der Lohstätte 7 in Kleve.
2. Die Überlassung der Stadthalle erfolgt zum Zweck der Förderung des örtlichen Gemeinwohls, der Kultur, sozialen Zwecken und der Bildung. Sie kann auch für kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden. Die Stadthalle wird nicht für private Feiern (u.a. Geburtstage, Hochzeiten) überlassen.
3. Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen Personen (u.a. Privatpersonen) und juristische Personen (u.a. Gesellschaften, Vereine, Stiftungen) und sonstige Organisationen (u.a. Kirchen) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Gemeindeordnung NRW.
4. Für die Benutzung der Stadthalle wird eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
5. Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über das Theodor-Brauer-Haus und ist mit diesen eigenständig abzusprechen.
6. Die Rechte und Pflichten aus der Versammlungsstättenverordnung NRW bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Nutzung.
2. Die Benutzungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Veranstalter innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Kleve zu zahlen. Es kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der Benutzungsgebühr erhoben werden.
3. Wird eine Veranstaltung vier Wochen vor dem Termin abgesagt, so ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 % der Benutzungsgebühr fällig. Wird eine Veranstaltung nach diesem Termin abgesagt und kann der Termin nicht mehr vergeben werden, so ist die Benutzungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 3 Steuern und Abgaben**

Etwaige Steuern und Nebenabgaben, z.B. Vergnügungssteuer, Sperrstundenverlängerung, GEMA Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Veranstalter.

## **§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr**

1. Die Gebühr für die Benutzung der Stadthalle inklusiver der Nebenkosten (Bestuhlung, Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Vergütung Hausmeister) ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
2. Für Veranstaltungen der städtischen Schulen im Rahmen des pädagogischen Programmes werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in besonders begründeten Einzelfällen die Benutzungsgebühr ermäßigen oder erlassen.

## **§ 7 Datenschutzbestimmungen**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister, Gewerberegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Der zuständige Fachbereich Schulen, Kultur und Sport ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung von Gebühren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 13.12.2019

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Haas  
Erster Beigeordneter/  
Stadtkämmerer

## Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadthalle Kleve vom 13.12.2019

### Gebühreneinteilung für die Stadthalle Kleve

	Tarif Klasse A Gewerbliche Veranstaltungen		Tarifklasse B Gemeinnützige Veranstaltungen	
	gewinnorientiert	Tagungen, Seminare, Betriebsfeste (nicht gewinnorientiert)	mit Entgelt	ohne Entgelt
Grundmiete Stadthalle je Veranstaltungstag	1.200 €	600 €	600 €	300 €
Aufbau-, Abbau-, Probe- und Sperrtag der Stadthalle je Tag	300 €	300 €	150 €	100 €
Foyer (ausschließlich Nutzung des Foyers)	350 €	250 €	250 €	150 €
<b>Zusätzlich nach Bedarf je Veranstaltungstag:</b>				
Konzertflügel inkl. Stimmung (nur für Stadthalle)	200 €	200 €	150 €	150 €
drahtlose Mikrofonanlage	80 €	80 €	40 €	20 €
zzgl. Stunden des Tontechnikers, maßgeblich ist die jeweils aktuelle Stundenvergütung	brutto 28 €	brutto 28 €	brutto 28 €	brutto 28 €